

1827.



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 19. Mai.

Inland.

Posen den 18. Mai. Se. Fürstl. Durchl. der K. Statthalter des Großherzogthums Posen, sind heute 4 Uhr Nachmittags von Berlin hier wieder eingetroffen.

Berlin den 15. Mai. Se. Majestät haben vorgestern den von Dresden anhero gesandten Königlich-Sächsischen wirklichen Geheimen Rath, Direktor des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, General-Major von Minckwitz, und den Königlich-Sächsischen General-Lieutenant und General-Adjudanten von Watzdorff zu empfangen und aus den Händen des Erstern das Notifikations-Schreiben wegen Ablebens des Königs Friedrich August und wegen des Regierungs-Antritts des Königs Anton von Sachsen, von Seiten des Letzteren aber dessen neues Beglaubigungsschreiben in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers entgegen zu nehmen geruhet.

Se. Exc. der Kais. Russ. wirkliche Geh. Rath und Staats-Sekretair, Graf Capo d'Istrias, ist nach St. Petersburg von hier abgegangen.

Ausland.

Deutschland.

Dresden den 11. Mai. Am 7. Mai Vormittags wurden hier der Kabinets-Minister und Staats-Sekretair Graf v. Einsiedel, der vorsitzende Konferenz-Minister, wirkliche Geheime Rath Nostiz von Jänkendorf, der Staats-Sekretair der Militair-Commando-Angelegenheiten, General-Lieutenant und Gouverneur v. Zeschau, die Konferenz-Minister und wirklichen Geheimen Räthe mit Sitz und Stimme: Freih. v. Gutschmidt, Freih. v. Werther, Freih. v. Manteuffel und v. Zeschwitz, und der wirkliche Geh. Rath, General-Major und Direktor des Departements der auswärtigen Verhältnisse, v. Minkwitz, vor Sr. Majestät dem Könige in Pflicht genommen.

Am 8. Vormittags wurde hier der Leichnam Sr. Majestät des höchstseligen Königs Friedrich August in dem Audienzzimmer auf das Paradebette gesetzt und Jedermann von 10 bis 12 Uhr Mittags, so wie von 6 bis halb 8 Uhr Abends der Eingang in dieses Zimmer verstattet. Um 8 Uhr erfolgte mit den hergebrachten Feierlichkeiten die Beisetzung in der Königl. Begräbnißgruft unter der katholischen Hofkirche.

Als ein merkwürdiges Spiel des Zufalls hat man bemerkt, daß gerade vor 6 Jahren, fast um dieselbe Stunde, in welcher unser König ins bessere Leben überging, Napoleon verschieden ist (am 5. Mai 1821 um 10 Uhr Morgens).

Die Leipziger Messe gewährt einen erfreulichen

Anblick. Die Zahl der Meßgäste ist sehr groß, und man bemerkt vorzüglich eine große Anzahl Wallachen, Griechen, Russen, Polen, Siebenbürgen und Juden. Auch Perser und Grusier sind angekommen, und machen bedeutende Geschäfte. Vorzüglich finden Leder, ordinaire Tücher, Pelzwerk, Seidenwaaren und Englische Waaren Absatz, doch sind die Preise wegen der großen Konkurrenz nur niedrig.— Auch auf dieser Messe verbreitet sich, wie auf der zu Frankfurt, das Gerücht, als werde es zwischen Rußland und der Türkei zum Kriege kommen, wobei Oestreich Rußland unterstützen werde.

Vom Main den 10. Mai. J. K. H. die Prinzessin Friedrich von Preußen ist am 9. d. von Düsseldorf abgereist, um sich nach Bernburg zu begeben. Auch Se. K. H. der Prinz Friedrich reist in einigen Tagen ab.

S. M. der König von Baiern hat die Restauration folgender Klöster zum Zwecke des Kultus und Unterrichts verfügt: 1) Des Schottenklosters zu Regensburg, welches nach der ursprünglichen Stiftung mit Schottländern besetzt und wieder ein Seminar für Schottische Jünglinge wird; 2) des Benediktinerklosters zu Metten im Unterdonaukreise, zu welchem der dermalige Eigenthümer Pronath die erforderlichen Gebäude unentgeltlich überläßt; 3) eines Frauenklosters zu Dillingen, zu dessen Dotation der Stadtmagistrat allda jährlich 600 Fl. bewilligt.

Ihre Maj. die regierende Königin von Baiern liefen auf Ihrer Reise nach Altenburg Gefahr beschädigt zu werden. Man hatte vor Amberg die schönsten und muthigsten Pferde vor Ihren Wagen gespannt. In dem Getümmel des Volks aber und bei der Musik und dem Trommelschlag wurden die raschen Pferde scheu, und der Wagen wurde, wie man vernimmt, nur dadurch vom Sturz abgehalten, daß er gegen das eben neu befestigte Geländer einer Brücke stieß, welches durch den Stoß brach. Ihre Maj. stiegen hierauf aus dem Wagen und gingen zu Fuß nach Amberg hinein.

Oestreichische Staaten.

Wien den 8. Mai. Am 29. v. Mts. starb hier der erste geistliche Rath des evangelischen Konsistoriums, Joh. Wächter. Er war zugleich Superintendent der evangelischen Gemeinden in Nieder-Oestreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, Direktor der evangelisch-theologischen Lehranstalt an der hiesigen Universität und erster evangelischer Prediger in Wien. Am 28. April Abends erfolgte die Beerdigung unter großem Zulauf des Volks. Der Einsegnung seiner sterblichen Hülle im evangelischen Bethause wohnte Se. K. H. der Herzog Ferdinand von Würtemberg bei. Die Leiche wurde von evangelischen Studirenden bis zum Kärnthner Thor getragen, und erst dort auf den Leichenwagen gehoben. Eine Menge Wägen folgte dem Zuge. Der Verstorbene genoß während des Kongresses im Jahre 1814 oft das Glück, die damals hier anwesenden Könige und Fürsten evangelischer Religion bei seinen Kanzelvorträgen unter seinen Zuhörern zu wissen, und erhielt mehrmals Achtungsbeweise von ihnen und von unserm Monarchen.

Bis zum 25. künftigen Monats werden zwischen Wien und Prag eine fünfte und sechste wöchentliche Eilpost, ferner eine Eilpost zwischen Wien und Budweis, eine andere zwischen Prag und Dresden über Töplitz, welche mit der von Dresden nach Leipzig zusammentreffen wird, ferner eine Eilfahrt zwischen Prag und Rumburg und für die Sommermonate eine dergleichen zwischen Prag und Karlsbad eingerichtet.

Am 31. v. M. fand auf der Simmeringer Haide bei Wien das früher gemeldete Pferderennen Statt. Den silbernen Becher, 80 Dukaten an Werth, gewann eine, dem Grafen Hunnyady gehörige arabische Schimmelstute, einen Preis von 20 Dukaten ein Schimmelhengst Englischer Abkunft. In einem zweiten Rennen am 28. April, welches unter den Pferden veranstaltet wurde, welche das vorige Mal verloren hatten, gewann ein am 21. März gestürztes Thier arabischer Abkunft, obgleich es noch lahm ging, den Preis von 100 Dukaten.

Schweiz.

Den 5. Mai. Ein Herr de Sellon in Genf hatte einen Preis auf die beste Schrift über die Abschaffung der Todesstrafe ausgesetzt. Hr. Lukas, Advokat des K. Gerichtshofes zu Paris, hat den Preis erhalten. Kürzlich stimmte de Sellon im Repräsentanten-Rath für den Artikel des Genfer Preßgesetzes, nach welchem für Druckschriften gegen eine eidgenössische Regierung ein Kriminalverfahren den Gesetzen gemäß angewendet werden soll. Zu Hause schlug Hr. de Sellon die Kriminalgesetze nach, und da er fand, daß bei diesem Verfahren auch Todesstrafe eintreten könne, so will er nun entweder zur Abwendung dieser Strafe ein Amendement durchbringen, oder gegen sein übereiltes Votum feierlichst protestiren. Es ist bereits in Genf eine Broschüre über diesen Gegenstand erschienen.

Italien.

Am 30. April um 5 Uhr Abends trafen Se. M. der König von Baiern, unter dem Namen eines Grafen v. Augusta, zu Florenz ein, speisten am Mittag des folgenden Tags bei Sr. K. Hoh. dem Großherzoge auf dessen Landsitze Castello, und setzten Nachmittags Ihre Reise nach Rom fort.

Türkei.

Die Allg. Zeit. liefert unter dieser Aufschrift folgende Nachrichten:

„Corfu den 8. April.

Hier cirkulirt seit mehreren Tagen nachstehende Abschrift eines Schreibens, welches der Englische Botschafter in Konstantinopel, Hr. Stratford-Canning, bereits unterm 8. Febr. d. J. an die Mitglieder des Ausschusses der Nationalversammlung auf Aegina erlassen hatte. Die Abschrift ist in griechischer Sprache, und lautet in der Uebersetzung wie folgt: „An den Ausschuß der Nationalversammlung auf Aegina. Pera, den 8. Febr. 1827. Meine Herren! Sie haben mir im Monate Mai des verflossenen Jahres ein vom Präsidenten und hundert zehn Mitgliedern der Versammlung in Epidaurus, welche sich die rechtmäßigen, mit dem Klerus und den Militairchefs vereinigten Bevollmächtigten der Griechischen Nation nannten, unterfertigtes Schreiben übermacht, worin man die Vermittelung meiner Regierung in Anspruch nahm, um dem gegenwärtigen Kriege ein Ziel zu setzen, und mich ermächtigte, den Frieden, den man zu erhalten wünschte, zu unterhandeln und abzuschließen. Zu gleicher Zeit wurde mir angezeigt, daß Ihre Commission beauftragt sei, sich mit mir in Verbindung zu setzen, um über die Mittel zu berathschlagen, diese Pacifikation zu erreichen, um den Traktat, den ich durch meine Bemühungen erwirken soll, auf die Grundlage Ihrer Resolutionen zu bauen. Seitdem hatte ich das Vergnügen, Ihnen zu melden, daß meine Regierung Ihrem Vorschlage beigetreten ist, und mir befohlen hat, dem Divan die Grundlagen der Uebereinkunft, welche Sie in meine Hände niedergelegt haben, vorzulegen. Ich setzte Sie zu gleicher Zeit von dem überwiegenden Grunde in Kenntniß, welcher mich nöthigte, die Vollziehung jener Befehle für den Augenblick aufzuschieben. Heute kann ich Ihnen nun melden, daß, nachdem die früher bestandenen Schwierigkeiten gehoben sind, das Anerbieten der Vermittelung meiner Regierung auf der Grundlage Ihrer Forderungen, und unterstützt von anderen, mit meinem Souverain verbündeten Mächten, unverzüglich dem Divan mitgetheilt werden wird. Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich Ihnen die Wirkung dieses Schrittes verbürge, und eben so wenig die schonenden Rücksichten vergessen, welche mir mein Charakter, und die zwischen meiner Regierung und der Pforte traktatenmäßig bestehenden Verhältnisse zur Pflicht machen. Bis ich Ihnen, meine Herren, Kenntniß von dem Resultate unserer Eröffnungen werde geben können, rechne ich auf Ihre erhabenen Gesinnungen, und auf die Treue, mit welcher Sie Ihre Versprechungen — die wesentliche Bedingung der Ihren Wünschen gewährten Vermittelung — erfüllen werden. Ich habe die Ehre Ihnen die Versicherung meiner persönlichen Achtung zu erneuern. Stratford-Canning.“ — Die Mittheilung dieses Schreibens, an dessen Aechtheit man nicht zweifelt, hat hier, — und wie wir hören auch in Griechenland, wo es bekannt geworden, — sonderbare Empfindungen erregt, und im Ganzen nicht dazu beigetragen, den Muth und die Hoffnungen der Griechen auf Englands diplomatischen Beistand zu beleben. Selbst diejenigen, welche aus egoistischen Gründen oder aus Kleinmuth noch für die im verflossenen Frühjahre von den damals in Epidaurus versammelten Mitgliedern der Nationalversammlung ausgegangenen Pacifikations-Vorschläge gestimmt sind — und deren Zahl ist bei weitem die kleinste — fürchten, daß bei der auffallenden Schonung, welche nach Hrn. Canning's Schreiben bei der obschwebenden Negoziation von Seite Englands gegen die Pforte beobachtet werden soll, nicht viel Wirksames zu Gunsten der Sache ihres Vaterlandes in Konstantinopel werde ausgerichtet werden können. Bei weitem die Meisten aber finden — wie sich auch gleich Anfangs die Meinung aller ächten Patrioten dagegen ausgesprochen hatte — jene Vorschläge demüthigend und kränkend für ein Volk, das so viele und schwere Opfer in dem blutigen Kampfe für seine Unabhängigkeit gebracht hat, und von welchem nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil (Morea und einige Inseln) durch erniedrigende Bedingungen zu dem Genusse einer höchst unvollkommenen Freiheit gelangen, der Griechische Kontinent aber, oder wenigstens ein großer Theil desselben, neuerdings der Herrschaft der Türken überliefert werden soll.

Bucharest den 24. April.

Ein Russ. Courier, der hier eintraf, soll die Abschrift eines Hatti-Scheriffs des Sultans mitge-

bracht haben, nach welchem in Folge des Vertrags von Akjermann in der Moldau und Wallachei Alles wieder auf den alten traktatenmäßigen Fuß gesetzt werden soll. Bisher war bekanntlich seit dem Abschlusse zu Akjermann in den Fürstenthümern nichts geändert worden.

Odessa den 24. April.

Wir haben Briefe aus Konstantinopel bis zum 17. d., nach welchem seit der abschlägigen Antwort des Reis-Effendi, in Betreff der Griechischen Angelegenheiten, bis dahin nichts weiter erfolgt war. Ueber Smyrna hatte man Nachricht, daß die Griechische Nationalversammlung den abwesenden Grafen Capo d'Istrias zu ihrem Präsidenten gewählt hat. Die Akropolis hielt sich fortwährend, und es waren mehrere blutige Gefechte zum Entsatz dieses Bollwerks von Griechenland vorgefallen. — Einige Griechische Schiffe waren in der Nähe der Dardanellen erschienen, wahrscheinlich um die Ottomanische Flotte zu beobachten. Lord Cochrane soll nach Einigen zu einer Expedition gegen Oropo und Negroponte abgegangen seyn, nach Andern befand er sich in den Gewässern von Candia, um die Egyptische Flotte auf ihrer Fahrt nach Morea zu erwarten.

Triest den 30. April.

Ein so eben eingehendes Schreiben aus Corfu vom 18. April versichert, doch ohne Angabe des Tags, Karaiskaki solle nun wirklich, mit Beistand der Moreoten, die Türken geschlagen und Athen befreit haben. Zugleich sollten alle Türkischen Magazine zu Oropo in die Hände des Obersten v. Heidegger gefallen seyn. Man erwartet mit Sehnsucht Bestätigung dieser Nachrichten."

Frankreich.

Paris den 8. Mai. Der Moniteur theilt jetzt die ersten Königl. Ordonnanzen über das Jurygesetz mit, nachdem es durch beide Kammern amendirt und acceptirt worden. Auch enthält der Moniteur die Königl. Dekrete über die diesjährige Rekruten-Aushebung. Außerdem finden sich im Moniteur drei Ordonnanzen, die die Errichtung von 42 Frauenklöstern authorisiren.

Morgen früh um 7 Uhr werden S. M. der König, der Dauphin, die Dauphine, Madame, die Herzogin von Berry nach Compiegne abreisen, wo die Königl. Familie bis zum nächsten Sonnabend verweilen wird. (Ein anderes Blatt sagt, die Abreise Sr. M. sei wegen eines leichten Anfalls von Podagra aufgeschoben).

Vorgestern nahm der Herr Herzog v. Doudeauville an der Sitzung der Pairskammer auf derjenigen Bank Antheil, die er früher vor seiner Ernennung zum Minister stets eingenommen hatte. Bei seinem Eintritt in den Saal sah er sich auf einmal von einer Menge Pairs umringt, die ihm zu seiner Zurückziehung Glück wünschten.

Aus Bordeaux vom 2. Mai schreibt man, daß das Dampfschiff Henri VI. plötzlich Feuer gefangen habe; man suchte es schnell von einem andern Dampfschiff, in dessen Nähe es geankert hatte, zu entfernen, rettete einen Theil der Ladung und den mit seiner Frau allein darauf befindlichen Aufseher durch Kähne, und überließ es alsdann den Flammen.

Es gehen seltsame und ganz auffallende militairische Zubereitungen um uns her vor, dies ist gewiß; und das Gerücht will, daß an verschiedene entfernte Corps Befehle zum Aufbruch hieher gegeben seien, um die, des Nebendienstes der Nationalgarde jetzt entbehrende Besatzung von Paris auf 40,000 Mann zu bringen. Vielleicht aber bezieht sich das alles nur auf das bekanntlich bald zu eröffnende Lager bei St. Omer.

Die Etoile enthält eine K. Verordnung vom 28. v. M., wodurch 60,000 Mann der Classe von 1826 unter die Waffen gerufen werden.

In Tourcoing haben die Baumwollen-Arbeiter ihren Brodherren, welche den Werklohn heruntersetzen wollten, die Fenster eingeworfen.

Alle Briefe, Nachrichten und Journale aus den Provinzen drücken, wie der Const. sagt, nur eine Empfindung aus; überall hat der Befehl der Minister zur Auflösung der Nationalgarde denselben Eindruck gemacht wie in Paris. So lesen wir z. B. im Journal de L'Aube: „Am Montag waren alle Journale von Paris mit übereinstimmenden Nachrichten und Aeußerungen der Freude über die Feier des 29. Aprils angefüllt. Wie groß war daher unser Erstaunen, als wir plötzlich den Befehl zur Auflösung der Nationalgarde lasen. Wir verehren den Willen des Königs, aber können wir den tiefen Eindruck verschweigen, den dieser Befehl unter unsern Augen auf die Bürger Frankreichs hervorgebracht hat? Schweigen hieße hier lügen, reden ist heilige Pflicht."

Das Journal des Débats sagt: Die bewunderungswürdige Ruhe, welche in Paris unter 900,000 Einwohnern nach einem Ereigniß herrscht, welches alle Herzen so tief verwundet hat, sollte wohl von den Ministern beherzigt werden, da sie

bezeugt, auf welcher Seite Gerechtigkeit und Weisheit der Mäßigung sind.

Der Courier français sagt: In den Provinzen, wie im Auslande, mußte man eben so über die Folgen des 29. Aprils erstaunen, als in Paris. Er führt zum Beleg seiner Meinung Stellen aus mehreren Engl. und Deutschen Journalen an. Die Etoile widerlegt dieselben durch eine Stelle aus den Times, in welcher die Abdankung der Nationalgarde als eine würdige Handlung rascher Entschlossenheit gerühmt und die Existenz eines solchen Corps überhaupt als drückend und unangemessen geschildert wird. Dies ist den Engl. Ansichten über eine Bürgermiliz durchaus gemäß.

Man spricht von einer im Werke seienden Abforderung der Waffen von der bisherigen Nationalgarde. Besonnene Leute aber zweifeln, daß man dazu schreiten werde.

Dem Vernehmen nach hat sich eine große Zahl Nationalgarden entschlossen, der Pairskammer sowohl als der Deputirtenkammer eine Vorstellung zu überreichen, worin darauf angetragen wird, den Minister in Anklagestand zu setzen, der die Ordonnanz vom 29. April kontrasignirt hat.

Aus dem Budget von Paris fand sich für dieses Jahr die Summe von 232,000 Fr. für die Ausgaben verzeichnet, welche die Nationalgarden verursachten.

Man kann sich darauf gefaßt machen, sagt der Const., daß die Freimaurer bald entlassen werden, denn die Jesuitenzeitung in Lyon giebt Stellen aus einem vortrefflichen Werke, welches den Titel führt: „Augenscheinliche Gefahr einer neuen Revolution, welche ganz Frankreich mit Trümmern, Thränen und Blut bedecken wird" und zum Motto folgende Stelle hat: Man muß den Liberalismus in Ketten legen und alle Freimaurerei ausrotten, damit nicht die ganze menschliche Gesellschaft zu Grunde gehe.

Man erfährt, daß auf einen Befehl des Ministers des Innern die Industrie- und Gewerbeschule, welche der Graf Rochefoucauld-Liancourt in Chalons sur Marne gestiftet, aufgelößt ist. Die Zöglinge sind schon benachrichtigt, daß sie vor dem 1. Januar 1828 Pässe erhalten werden, um zu ihren Eltern zurück zu kehren.

Der Mexikanische Gesandte am Englischen Hofe, Hr. Camacho, der sich seit einiger Zeit hier aufhielt, hat gestern Paris verlassen, um sich nach London zu begeben, wo er wahrscheinlich ehestens die Ratifikation des von ihm mit England abgeschlossenen Handelsvertrags erhalten wird. Hr. Camacho wird vermuthlich hierauf sogleich nach Mexiko zurückkehren, um seine Stelle als Minister der auswärtigen Angelegenheiten wieder einzunehmen. Die in Frankreich angestellten diplomatischen Agenten von Mexiko, welche bisher nur als vertrauliche Agenten angesehen wurden, sind jetzt als Consuln anerkannt worden; sie genießen die ihnen in dieser Eigenschaft zukommenden Auszeichnungen und Privilegien.

Nach einer Berechnung des Hrn. Beauregard in einem Werke, das nächstens erscheinen soll, „Ueber den Stand der Geistlichkeit der christlichen Glaubensgemeinden in Europa," giebt es gegenwärtig, in sämmtlichen europäischen Staaten, 217,169 Priester, Prediger u. s. w. (Mönche ausgenommen), deren Einkünfte zusammen 504 Mill. 800tauf. Fr. betragen, also im Durchschnitt für jeden 2324 Fr. Für die einzelnen Staaten werden folgende Data gegeben: England und Wales hat 18tausend Geistliche der Engl. Kirche (Einkünfte: 190 Mill. Fr.) und 8tauf. Dissentirende (12½ Mill. Fr.); Schottland 938 der presbyterianischen Kirche (5 Mill. 159tausend Fr.) und 400 aus andern Secten (1 Mill. 100tauf Fr.); Irland 1702 der Engl. Kirche (31½ Mill. Fr.), 1994 katholischen, 239 presbyter. und 145 Methodistenprediger ꝛc. (zusammen 6 Mill. 937tauf. Fr.); Spanien 43,150 (62 Mill. Fr.); Portugal 9227 (27 Mill. Fr.); Oestreich 19,000 (24 Mill. Fr.); Ungarn 5469 kathol. (8 Mill. 105tausend Fr.) und 1840 aus anderen Confessionen (2 Mill. 149,400 Fr.); Deutschland 11600 (19 M. 125tauf. Fr.); die Niederlande 2677 katholische und 1925 protestantische (6 Mill. 625tauf. Fr.); Preussen 9578 (14 Mill. Fr.); die Schweiz 1700 (2 M. 175tauf. Fr.); Schweden und Norwegen 5076 (6 Mill. 950tauf. Fr.); Dänemark 1578 (2 Mill. 975tausend Franken); Italien 20400 (21½ Mill. Fr.); Frankreich 32,576 katholische (24 Mill. 655tausend Fr.), 295 reformirte und 220 lutherische (zusammen 714tauf. Fr.); das europäische Rußland 76400 griechisch-katholische (18 Mill. 750tauf. Fr.); 9540 von andern christlichen Confessionen (14 Mill. Fr.); europäische Türkei 3tausend (1 Mill. 875tauf. Fr.) Im Durchschnitt kommen folglich auf jeden Geistlichen in der Irländisch-Anglikanischen Kirche 19,090 Fr.; in England 10,155 Fr.; in der presbyterianischen Kirche Schottlands 5,500 Fr.; in Portugal 2,926 Fr.; in den nicht-anglikanischen Confessionen in Irland 2900 Fr.; in den nicht-presbyterianischen

Gemeinden Schottlands 2,750 Fr.; in Dänemark 1880; in Schweden und Norwegen 1800; in Deutschland 1650; bei den englischen Dissenters 1560; in der ungarisch-katholischen Kirche 1482; in den nicht herrschenden Religionen in Rußland 1467; in den Niederlanden, desgl. in Preußen 1460; in Spanien 1430; bei der protestantischen Kirche in Frankreich 1386; in der Schweiz 1280; in Oestreich 1263; bei den nicht katholischen Confessionen in Ungarn 1170; in Italien 1050; in Frankreich 757; in der europäischen Türkei 600; in Rußland (herrschende Religion) 244 Fr. — Demnach hat Spanien die stärkste geistliche Bevölkerung, nämlich einen Priester auf 270 Einwohner, die presbyterianischen Gemeinden in Irland hingegen die schwächste (einen auf 3300). Deutschland enthält einen Geistlichen auf 1163 Einwohner, Preußen auf 1217, die Niederlande auf 1300, das katholische Frankreich auf 950, Oestreich auf 844, England auf 333 Einwohner. Zu den Einkünften der Geistlichkeit trägt in England jeder Einwohner bei 15 Fr. 80 Cent., (25mal so viel als in Rußland), in Portugal 8½ Fr., in Spanien 5 Fr. 32 Cent., in Irland 4 Fr. 57 Cent., in Oestreich 1½ Fr., in Deutschland 1 Fr. 40 C., in den Niederlanden 1 Fr. 32 C., in der Schweiz 1 Fr. 30 C.. in Italien 1 Fr. 5 C., in Preußen 1 Fr. 2 C., in Frankreich 79 C., in Rußland 63 C.

Der Baron Dupin hat eine Schrift herausgegeben: „Ueber die Fortschritte der Kräfte Frankreichs seit 1814." Er hat darin Folgendes aufgestellt: Es sind, seit 1814, 12 Mill. 400tausend Franzosen geboren und 9 Mill. 700tausend verstorben. Ein Viertheil der Bevölkerung, die unter dem Kaiserthum lebte, ist nicht mehr. Diejenigen, welche zu Zeiten des Ablebens Ludwigs des funfzehnten 20 Jahr alt waren, bilden jetzt nur den 49sten Theil des Staats. Die alte Generation, die im Jahr 1789 zwanzig Jahr zählte, bildete im Jahr 1827 eine Masse von 3 Mill. 293,993 Individuen; die neue, welche der Verfasser von 1789 an zählt, bildet eine Masse von 28 Mill. 306,007 Seelen. Das neue Frankreich steht daher zu dem alten im Verhältniß wie 9 zu 1. Die Zahl der Wähler aus beiden Generationen steht in folgendem Verhältnisse: im Jahre 1823 alte Generation 53,300, neue Generation 46,700; 1824 alte Gener. 50tausend, neue Gener. 50tausend; 1827 alte Gener. 37taus., neue Generation 63tausend; 1830 alte Generation 31,400, neue Generation 68,600. Bei den Wahlen von 1837 zählt die Bevölkerung von 1789 nur 15tausend Greise, während die neue dann durch 84,600 Wähler repräsentirt wird. Ein anderer Beweis dieser moralischen Revolution liegt in den Zeitungen. Im Jahr 1820 hatten die den alten Ideen folgenden Blätter 40tausend Abonnenten; jetzt zählen sie nur 25tausend.

Am 28. April sind eilf Kanonen und siebzehn Kolonnenwagen von Toulouse nach Bayonne abgegangen.

Spanien.

Madrid den 26. April. Gestern war wegen des Geburtstages der Königin Mutter von Portugal große Gala bei Hofe. Die Prinzessin von Beira ist wieder hergestellt und heut nach Aranjuez abgereist.

Der Generalmajor Lemaur, vor dem Gen. Copinger Befehlshaber der Festung San Juan d'Ulloa (Mexiko) hat das Großkreuz des Ferdinands-Ordens erhalten.

Unsere Regierung (meldet der Courier français) setzt die Kriegsrüstungen fort. Der General Monet hat beträchtliche Verstärkungen erhalten, um das Land zwischen dem Douro bis an das Gebirge von Gata zu beobachten. Der General Sarsfield ist über Caceres noch weiter vorgerückt. Alle Behörden an der Gränze gegen Portugal sind angewiesen, auf einen gewissen St. Marc Acht zu haben, der, wie verlautet, von Lissabon mit einem Auftrage der dort befindlichen Spanischen Flüchtlinge nach Spanien abgereist ist.

Die Provinz Guipuzcoa, ein Theil der große Vorrechte genießenden baskischen Lande, hat sich bekanntlich bis jetzt nicht dazu verstehen wollen, die Miliz der Königl. Freiwilligen bei sich einzuführen. Es sind seit Jahren hierüber Unterhandlungen gepflogen worden, und es schien, als sollte eine gütliche Ausgleichung zu Stande kommen. Plötzlich aber erhielt der Generalkapitain von der Regierung den Befehl, die alten Milizen aufzulösen, und K. Freiwillige an deren Stelle zu organisiren, mit der Weisung, auf alle mögliche Weise die Zusammenkünfte der Provinzialdeputirten zu verhindern. Letzteren ist davon Anzeige gemacht worden. — Die Carlisten, über 1500 Mann stark, sind (wie der Const. sagt) in Olot und in Ripoll wieder erschienen. Die Truppen des Campo Sagrado, welche dagegen zogen, sind von den Einwohnern schlecht aufgenommen und von einem Detaschement, das aus Oberarragonien kam, fünf Mann ermordet

worden. Der Gemeingeist in dieser Provinz sowohl, als in Catalonien, wird immer feindseliger gegen die Regierung. — Andern Nachrichten zufolge schweifen die Banden in Catalonien nur noch bei Puycerda umher.

Nach der Cadizer Zeitung hat Dr. Francia alle Spanische Mönche aus Paraguay vertrieben.

Die in Lissabon befindlichen Span. Flüchtlinge, unter andern Romero Alpuente, haben Befehl erhalten, Portugal zu verlassen.

Portugiesische Insurgenten waren kürzlich von Monterey wieder in Portugal eingefallen, wurden aber bald durch die Truppen der Regentschaft wieder nach Spanien zurückgetrieben.

Man spricht seit einigen Tagen von der nächst bevorstehenden Ankunft eines Corps von 10,000 Mann Französischer Truppen, sowohl Infanterie als Kavallerie, die den Dienst in der Hauptstadt versehen sollen, worauf denn alle Korps der Königl. Garde an die Portugiesische Grenze abgehen würden. (?) Die ganze Grenzlinie ist nun von den Engländern mit einer furchtbaren Artillerie und verschiedenen Regimentern Kavallerie besetzt. Den größten Theil der Transportmittel und Gespanne haben sie aus Spanien bezogen.

In Barcellona spricht sich die Wuth der Apostolischen sogar in der Kirche aus. Mitten in der Messe hörte man die Worte: „Tod den Negros, den Feinden des Glaubens an Jesus Christus!“ Auch hier, in Gegenwart des Königs Ferdinand, predigte ein Mönch in der Hofkapelle, der König solle den Negros nur so verzeihen, wie Jesus dem guten Schächer verziehen habe, indem er ihn am Kreuze habe sterben lassen.

Großbritannien.

London den 5. Mai. Die Times rügen es stark, daß Sir H. Torrens im Namen des Herzogs v. Wellington, vom Amte der berittenen Garden aus, noch nachdem der Herzog, wie es darin heißt, den Befehl über das Brittische Heer niedergelegt, nachdem er durch freiwillige Handlung alles Recht und jeden Anspruch verloren, auch nur Ein Wort, es sei als Befehl oder Bemerkung, an die Truppen Georgs IV. zu richten, einen Tagsbefehl erlassen hat, worin er erklärt: „in der Nothwendigkeit“ gewesen zu seyn, zu resigniren, während ihn doch niemand gezwungen, und daß er, ein so erfahrner Feldherr, ein von Sr. Majestät so hoch belohnter und geehrter, so persönliche Unzufriedenheit auszusprechen und dies an die, wesentlich nur zum Gehorsam bestimmte bewaffnete Macht zu richten wagt.

Als am 1. d. die Sitzungen des Unterhauses wieder ihren Anfang nahmen, waren das Haus und die Vorgemächer gedrängt voll. Hr. Canning legte den Eid ab und nahm seinen Sitz ein. Hinter der Treasury-Bank erschienen Hr. Tierney, Hr. Brougham, Sir Robert Wilson, Sir Fr. Burdett, Herr M. Fitzgerald, Hr. Spring Rice, Sir J. Newport, Sir J. Graham u. A. — Hr. Peel und seine Brüder nahmen ihre Sitze auf den untern Ministerial-Bänken, unfern der Stelle, wo Hr. Canning saß, als er eine Zeitlang nicht im Amt war. — Hr. Calcraft erregte viel Lachen dadurch, daß er beim Eintritt laut fragte: „Auf welcher Seite soll ich mich setzen?“ Er nahm seinen Sitz hinter den Ministerialbänken ein. — Hr. Huskisson war auf der Treasury-Bank und sah ungewöhnlich wohl aus; Herr Tierney und Sir F. Burdett wünschten ihm Glück. Marquis v. Sligo war in der Seiten-Gallerie.

Die Times bemerken über diese erste Sitzung: „Es ist merkwürdig, wie die Feinde der Emancipation, (die vom Amte ausgetretenen) sich bestreben, diese Maaßregel dem Ministerium jetzt aufzudringen. Wären wir an der Minister Stelle, wir würden sie vorbringen, wann und wie es uns gefiele; oder, fänden wir es rathsamer, würden wir als Minister sie gar nicht vorbringen, obgleich nicht zu läugnen ist, daß viel für die Sache gewonnen seyn wird durch den Umstand, daß der erste Minister des Landes als Individuum derselben günstig ist.“ In dieser Sitzung ging es übrigens von beiden Seiten noch so gemäßigt und billig her, daß die Times sie den Lords für die ihrige am folgenden Tage als Muster aufstellen.

Ueber die Reden im Oberhause am 2., worin die abgetretenen Minister, zumal der Herzog von Wellington, ihre Gründe darlegten, bemerken die Times, daß solche wenig anderes im Munde geführt hätten, als die Bezeugung, daß Hr. Canning nicht ein Minister nach ihrem Geschmacke sei.

Im Oberhause war dem neuen Ministerium vorgeworfen, daß die Zeitungen unter seinem Einflusse, wo nicht in seinem Solde stünden. Die Times, als die am meisten verbreitete, ziehen sich dies natürlich zu, obgleich man wohl zugeben muß, daß etwas Unwahrscheinlicheres schwerlich von einem Blatte behauptet werden kann, das bei weitem seinen besten pekuniären Vortheil gerade in seiner Unabhängigkeit von allem anderen, als der überwiegenden

öffentlichen Meinung finden muß. Auch erwiederte Lord Goderich: „Die Presse sei in diesem Lande bei weitem zu mächtig und bei weitem zu unabhängig, als daß die Regierung einen Einfluß auf dieselbe ausüben könne,“ und fügte, als Einige hierüber lachten, hinzu: „Die edlen Lords möchten nur lachen; hätten sie aber an seiner Seite im Hause gesessen, und einen solchen Einfluß auszuüben versuchen wollen, so dürften sie bald, wahrscheinlich zu ihrer Ungelegenheit, gefunden haben, daß seine Meinung die richtige sei.“

Die Aufregung im Unterhause am 3. d. auf Anlaß des Antrags des Hrn. G. Dawson, war größer, als es seit langem erlebt worden und weit größer als am 1.; veranlaßt durch die, mehr ins Persönliche gehende Art der Diskussion; das Beifallrufen war durchgehends sehr lebhaft; das, welches der Rede des Hrn. Peel folgte, zumal so laut, wie es nur je gehört worden. Auch Sir Fr. Burdett erhielt sehr warmen Beifall, selbst häufig im Verlaufe seiner Rede von Hrn. Canning, der mitunter Bemerkungen gegen die ihm zunächst Stehenden aussprach. — Lord John Russel, der Dienstag noch auf der Oppositionsseite saß, war jetzt auf der dritten Ministerialbank; die Lords Milton, Althorp, Folkestone und Hr. Hobhouse aber noch bei der Opposition und zwar noch die einzigen von Bedeutung von dieser bisherigen Partei. — Hr. Dawson sprach von der ersten Oppositionsbank her und bei ihm saß der gewesene General-Anwald Sir C. Wetherell; Hr. Peel eben dort, wo am Dienstage, auf der Stelle, die Lord Castlereagh eingenommen, als er außerhalb Amte war.

Die Controvers in Dublin ist in Liebe und Frieden beendigt und sehr zum Vortheil des katholischen Streiters Herrn Maguire ausgefallen; natürlich, weil er mehr persönliche Gaben als der protestantische, Hr. Pope, hatte, was in dergleichen den Ausschlag zu geben pflegt und in der Sache nichts entscheidet. Hr. Maguire wurde vom Volke im Triumph nach Hause gezogen.

Mad. Pasta, jetzt in London, soll heute in Rossini's Oper Semiramis auftreten. Ihr Portrait ist schon, seit der kurzen Zeit ihrer Anwesenheit, als Medea und Desdemona lithographirt erschienen.

Vor einiger Zeit kam hier Nachricht an, daß in China ein Aufstand ausgebrochen sei und die Bewohner von Formosa sich in unruhigem Zustande befinden. Nach einem Schreiben aus Singapore vom 24. Nov. steht es in Cochinchina eben so, und der König dieses Landes hat sich genöthigt gesehen, Abgesandte nach Bankok zu schicken, damit die Siamesen den Aufrührern keinen Beistand leisten. Auch sieht man daraus, daß ein Mißverständniß zwischen unserm Gesandten, Capitain Burney, und dem Könige von Siam obwalten muß, da sich die Siamesen, seit der Abreise des erstern von Bankok, gegen einen befürchteten Angriff von Seiten unserer Landsleute rüsten.

Vermischte Nachrichten.

Die musikalische Welt hat neuerdings einen großen Verlust erlitten durch den Tod des auch in Posen von Vielen gekannten und geschätzten Friedrich Wilhelm Berner, Musikdirektors der Universität und Ober-Organisten bei der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, welcher am 9. d. M. im 47. Jahre seines Lebens daselbst mit Tode abgegangen ist.

Zur Zeit der großen Rebellion bediente sich ein Schottischer Prediger in seinem Gebet dieser Worte: „O Herr, segne den großen Rath, das Parlament, und mögen sie alle zusammenhängen!“ Ein Bauer in der Versammlung schrie: „Amen, von ganzem Herzen, mögen sie alle zusammen, je eher je lieber, hängen, das ist gewiß das Gebet aller Leute!“ — „Meine Freunde, sagte Ehrn John *), ich meine es nicht so wie der Kerl da, sondern daß sie alle zusammenhängen mögen durch das Seil der Liebe und Eintracht!“ „Hat nichts zu sagen, durch welches Seil sie alle zusammen hängen, antwortete der Bauer, wenns nur ein starkes ist.“

*) Meß John, das Sobriquet für einen Schottischen Geistlichen aus den Zeiten der Rebellion.

Auflös. der Parabel im vor. Zeit. Bl.: Geist und Körper.

Charade.

(zweisilbig.)

Im Ersten feste Kraft, und in dem Zweiten Frieden,
Ist wohl noch niemand gern von dieser Welt geschieden;
Gebräuchlich ist nur noch als Kinderspiel das Ganze,
Statt seiner führt man heut Pistolen, Flint' und Lanze.

(Mit zwei Beilagen.)

Bekanntmachung.

Betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.
wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen, und
wegen des zu erlassenden präklusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden,
(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046 und 1047) ist nunmehr nicht nur der Königlichen General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium, unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-, Westphälische- und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem Allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Commission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Commission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister
von Motz.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verifikation und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder:

A. auf den Grund früherer Allerhöchster Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verifikation aufgerufen worden, namentlich
1) aus Dokumenten über die, schon im Jahre 1806 und früher, auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;
2) die Ansprüche an die, in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen-Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen von jetzt Preußischen Behörden in die Amortisations-Kasse der Westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;
4) die von ehemals Westphälischen Beamten in Westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landesschulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern Westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in Westphälischen Obligationen aus Landesschulden Preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. soweit die Forderungen nach der Eingangserwähnten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt Preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen Westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden seyn;
2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der Westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der Letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Militairs und der Gensd'armerie, so wie Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungsgeschäften;
3) Depositen-Kapitalien, in sofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und
4) rückständige Zinsen von verzinslichen, bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in Westphälische Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staatsschatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen;

bei ihr, der unterzeichneten Liquidations-Commission, mit Beifügung der erforderlichen Justifikatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats Novembers des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präkludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präklusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Commission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,
   1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respektive 20, 10 und 5 Millionen Franks, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A.;
   2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;
   3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;
b) gänzlich und für immer:
   1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;
   2) die Rückstände von den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;
   3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;
   4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft; so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20 November 1815 festgestellten Grundsätzen, können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind.
2) Die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. Oktober 1813, Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.
3) Die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschlossene Kontrakte gründen, diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem Französischen Militair-Gouvernemen

in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in soweit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen Französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staatskassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann.

4) Die Verifikation der Gehalts-Rückstände westphälischer Militair-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-Livrei geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der Westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der Letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden.

6) Die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß
   a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,
   b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen

erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß außer den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Commission für den Preußischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

(gez.) Schulz.

Bekanntmachung.

Das dem Franz v. Urbanowski gehörige, im Posener Kreise belegene Gut Sobiesiernia mit der Hauländerei Wyssogotowo, soll auf anderweite drei Jahre, nämlich von Johanni d. J. ab, meistbietend verpachtet werden, und ist der Bietungs-Termin auf

den 28sten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Landgerichtsrath Brückner in unserm Partheienzimmer angesetzt worden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 25. April 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Das dem Franz v. Urbanowski gehörige, im Posener Kreise belegene Gut Dąbrowka mit der Hauländerey Zakrzewo soll anderweitig auf drei nacheinander folgende Jahre, nemlich von Johanni 1827 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der Bietungs-Termin auf

den 30ten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Landgerichts-Rath Brückner in unserm Partheien-Zimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 25. April 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Das dem Oberst Joseph von Neymann gehörige, im Posener Kreise belegene Gut Sieroslaw, soll von Johanni d. J. ab auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin auf

den 30sten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Landgerichts-Rath Brückner in unserm

Partheien-Zimmer an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 29. April 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Das dem Franz v. Urbanowski gehörige, im Posener Kreise belegene Gut Dąbrowa nebst Vorwerk Gurowo soll auf drei nach einander folgende Jahre, nämlich von Johanni 1827 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf

den 28sten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Landgerichtsrath Brückner in unserm Partheienzimmer angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 25. April 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

In dem Hypotheken-Buche des im Obornikter Kreise belegenen, dem Grafen Athanasius v. Raczynski gehörigen Guts Niemieczkowo, steht sub Rubr. III. No. 1. eine Summe von 1895 Rtlr. 23 ggr. 7 pf., welche für die blödsinnige Franciska, geschiedene v. Zuchowska, geborne von Gąsiorowska, als eine zu 5 pro Cent zinsbare Realschuld aus der Verschreibung des Adalbert Stawinski im Posenschen Grodgericht de feria IV. post festum sanctorum trium regum anni 1769 ex Decreto vom 10. Februar 1800 eingetragen worden.

Die vorgedachte Original-Schuldverschreibung und der derselben angeheftete, von der ehemaligen hiesigen Süd-Preußischen Regierung unterm 5 April 1800 ausgefertigte Hypotheken-Rekognitions-Schein sind verloren gegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die oben angeführte und nun zu löschende Summe nebst Zinsen, so wie an das darüber ausgestellte Dokument nebst Hypothekenschein als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, sich damit in dem auf

den 26sten Juni cur. Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Landgerichts-Assessor Mandel in unserm Instruktions-Zimmer angesetzten Termine zu melden, aufgefordert, widrigenfalls sie derselben für verlustig erklärt und das Dokument demnächst amortisirt werden wird.

Posen den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das in der Stadt Posen auf der Vorstadt St. Martin sub Nro. 94. belegene, den Wilhelm und Charlotte Kreilschen Eheleuten zugehörige Haus und Nebengebäude nebst einen Baumgarten, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 2982 Rthlr. 15 sgr gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger, Schulden halber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und die Bietungs-Termine sind auf

den 24sten April cur,

den 22sten Juni

und der peremtorische Termin auf

den 25sten August cur.

vor dem Landgerichts-Rath Hellmuth Vormittags um 9 Uhr in unsern Instruktions-Zimmer angesetzt.

Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Posen den 27 Januar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

Die Friederike Alexandrine Probst geb. Siewert zu Margonin hat gegen ihren Ehemann den ehemaligen Bezirksfeldwebel Ernst Probst, welcher sich im Jahre 1823 von ihr begeben, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt. Den ehemaligen Bezirksfeldwebel Ernst Probst laden wir hierdurch vor, sich in dem auf

den 20. September d. J.

vor dem Landgerichtsrath Krüger, Morgens um 9 Uhr, in unserm Instructions-Zimmer angesetzten Termine, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten einzufinden und sich über seine Entfernung und den Antrag der Klägerin auszulassen. Wenn er sich nicht gestellt, wird er in contumaciam der böslichen Verlassung seiner Ehefrau für geständig geachtet, die Ehe wird getrennt, und er wird für den schuldigen Theil erachtet werden.

Schneidemühl, den 22. Januar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

(2te Beilage.)

Verpachtung.

Das zwischen Fraustadt und Glogau, unweit Schlichtingsheim belegene, $1\frac{1}{4}$ Meile von der Oder entfernte adeliche Gut Nieder-Heyersdorf und Kabel 1sten Antheils, nebst Piaski, soll, mit Ausschluß des Waldes, auf drei Jahre, von Johanni c. bis dahin 1830 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf

den 16ten Juni cur. Vormittags um 10 Uhr

anberaumt, und laden Pachtlustige hierdurch ein, in diesem Termine zur bestimmten Stunde auf hiesigem Landgericht vor dem Deputirten Herrn Land-Gerichts-Rath Schmidt entweder persönlich, oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht überlassen werden wird.

Die näheren Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, jedoch muß jeder Licitant, ehe er zugelassen wird, eine Caution von 1000 Rthlr., so wie der Meistbietende zur Sicherung des Grund-Inventarii bei der Uebergabe der Güter eine Caution von 5000 Rthlr. entweder baar, oder in öffentlichen Cours habenden Papieren deponiren.

Fraustadt den 10. Mai 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Landgericht zu Fraustadt werden die unbekannten Erben des am 17. August 1789 in dem Dorfe Podrzecze bei Gostin verstorbenen Joseph v. Modlibowski, dessen Nachlaß aus einer im Hypothekenbuche des im Schrimmer Kreise belegenen Guts Mszyczyn Rubr. III. No. 3. eingetragenen Forderung von 8166 Rthlr. 20 sgr. besteht, und deren Erbnehmer oder nächste Verwandten aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Verlassenschaft entweder schriftlich oder persönlich, vor oder spätestens in dem hiezu auf

den 16. Januar 1828,

vor dem Deputirten Justiz-Assessor Kutzner angesetzten Termin bei Einreichung der ihre Legitimation als Erben nachweisenden Urkunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu melden, und daselbst weitere Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls der Naßlaß des vorerwähnten Joseph von Modlibowski als ein herrenloses Gut dem Fiskus der Königl. Regierung zu Posen anheimfallen, auch der nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins sich etwa erst meldende Erbe sämmtliche mit dem Nachlasse schon vorgenommenen Handlungen und Dispositionen des Königl. Fisci anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn wird.

Fraustadt, den 8. Februar 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Ediktal-Citation.

In dem Hypotheken-Buche der im Großherzogthum Posen und dessen Ostrzeszower Kreise belegenen Herrschaft Slupia cum attinentiis, sind für die Geschwister v. Bartuchowski nach der von dem Besitzer der Herrschaft Slupia Adalbert v. Psarski und seiner Ehefrau Anna geb. v. Walewska, unterm 11. Juli 1799 ausgestellten Obligation, dem Recognitions-Schein vom 27. August 1799 und 6. April 1804. sub Rubr. III. No. 6 und 10, überhaupt 22,666 Rthlr. 16 gGr. nebst 5 Prozent Zinsen eingetragen. Diese Obligation nebst Recognitionsschein ist verloren gegangen, und der Gottlieb v. Wierzchleyski als Stiefvater der v. Bartuchowskischen Geschwister, hat auf Amortisation dieser Dokumente angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an dieselbe als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 23. Juni a. c.

vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Ruschke früh um 10 Uhr in unserm Gerichts-Lokale anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls das Instrument amortisirt, die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Krotoschin, den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Zur Verpflegung des Königl. 7ten Husaren-Regiments während dessen Zusammenziehung bei Bojanowo vom 11ten bis incl. den 18ten August d. J., werden circa

1140 Stück Brote à 6 Pfund,
31 Wispel Hafer,
108 Centner Heu,
$13\frac{1}{3}$ Schock Stroh,

und zur Verpflegung der Königlichen 10ten Division während der Uebung bei Lissa vom 20. August bis 16. September c. circa

43,840 Stück Brote à 6 Pfund,
236 Wispel Hafer,
820 Centner Heu,
100 Schock Stroh gebraucht.

Wer geneigt ist, die Lieferung dieser Naturalien, im Einzelnen oder Ganzen nach Maaßgabe des wirklichen Bedarfs, bei eigener Distribution an die resp. Truppentheile, zu übernehmen, wolle sein Anerbieten schriftlich — wozu jedoch kein Stempelbogen erforderlich ist — bis zum 27. Juni c. Abends an die unterzeichnete Intendantur gelangen lassen.

Die Beschaffenheit der Naturalien muß den Magazin-Prinzipien entsprechen: das Brot muß aus gutem, gesunden Roggenmehl bereitet und gut ausgebacken; der Hafer rein, gesund, mindestens 45½ Pfd. pro Scheffel schwer; das Heu ein gutes gesundes Pferdefutter; das Roggenstroh gerade, trokken, noch mit Aehren versehen, nicht dumpfig seyn. Da allzufrisches Futter den Pferden schädlich ist, so darf die Lieferung nicht aus dem Ertrag der diesjährigen Erndte erfolgen.

Nach geschehener Lieferung wird die Bezahlung auf vorschriftliche Liquidation sofort auf die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen.

Kaution muß jeder Lieferer stellen, die Lokalien zur Aufbewahrung der Naturalien sich selbst beschaffen.

Die einzureichenden Anerbietungen müssen den Namen und Wohnort des Lieferungswilligen, die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird und bestimmte Preisforderungen enthalten.

Bis zum 14ten Juli c. bleibt Jeder an seine Offerte gebunden; der Intendantur steht aber das Recht zu, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen zu dem Zwecke führt: den in Rede stehenden Naturalien-Bedarf auf die wohlfeilste und solideste Weise zu sichern.

Posen den 10. Mai 1827.

Königliche Intendantur Fünften Armee-Korps.

Am 21. d. M. Nachmittag 4 Uhr sollen auf dem Hofe des hiesigen Allgemeinen Garnison-Lazareths, mehrere unbrauchbare Utensilien verauktionirt werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Posen den 18. Mai 1827.

Die Commission des Allgemeinen Garnison-Lazareths.

Bekanntmachung.

Die hiesige Waageanstalt ist so erweitert worden, daß Posten von 8 bis 9 Centner Schwere mit einem Mal verwogen werden können.

Denen Herren Gutsbesitzern, welche mit ihrer Wolle die Märkte von Breslau besuchen, und von dieser Waage Gebrauch machen wollen, machen wir dies mit dem Bemerken ergebenst bekannt, daß der hiesige Ort auf der Straße von Rawicz nach Breslau belegen ist, und für den Centner Gewicht nicht mehr als 3 sgr. bezahlt werden sollen.

Trachenberg den 15. Mai 1827.

Magistrat.

Bekanntmachung.

Den 22sten Mai c. a. Vormittags 9 Uhr werden in Murowana Goslin auf dem Vorwerke Pila, einiges Rind- und Federvieh, so wie mehrere Acker- und Wirthschafts-Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Posen den 14. April 1827.

Der Landgerichts-Referendar
v. Randow.

Meine Badeanstalt hier auf dem Graben No. 43. auf und an dem Wartastrom, erfreut sich seit ihrer Stiftung um so mehr der Zufriedenheit der hiesigen Herren Aerzte, indem sie das Wasser aus einem reinen Strom gewinnt. Da die innere Einrichtung derselben, wie auch die pünktlichste und billige Bedienung stets ohne Tadel war, so darf ich wohl mit Vertrauen auf die immerwährende schätzbare Zuneigung der hiesigen Herren Aerzte, als eines hochachtbaren Publikums, rechnen. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß ein einzelnes warmes Bad 7½ Sgr. kostet.

Ueber den Preis von Schwefel-, Stahl- und Kräuter-Bädern, welche ich gewissenhaft nach ärztlicher Vorschrift bereiten lasse, bewillige ich gern, nach einer Uebereinkunft, falls sie in größerer Zahl verlangt werden, den möglichst billigen Preis; denn nicht nach Gewinn, sondern nach Beförderung des allgemeinen Besten ist stets mein Bestreben.

Wittwe Nawrocka.

Bei meiner Zurückkunft von Leipzig empfehle ich die neuesten Moden, Bast-, Reisstroh- und Stroh-Hüte, Hauben für Damen in Blonden, Tull und Kanten; feine Pariser Bänder, Blumen und Ballkleider; franz. Schleier und Tücher in Blonden und Flor; Handschuhe u. s. w. im neuesten Geschmacke und in den vorzüglichsten Modefarben.

B. Tyc, Breslauer Straße zu Posen.

Wer bei dem Hrn. Saul in Posen ein verlornes Ohrgehänge mit Rauten abgiebt, erhält eine angemessene Belohnung. Die Herren Goldarbeiter besonders werden ersucht, Acht darauf zu haben.